

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich einer Ukraine-Konferenz**

vom 08. Oktober 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich einer Ukraine-Konferenz wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend eingerichtet:

„RMZ/TMZ Ramstein“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

49 12 48 N 006 53 59 O - im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit 30 NM Radius um 49 26 05 N 007 35 08 O bis 49 01 14 N 008 00 51 O - entlang der deutsch-französischen Grenze bis 49 12 48 N 006 53 59 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ sind die Lufträume D (Kontrollzone) Saarbrücken (EDDR) und die Radio Mandatory Zone (RMZ) Zweibrücken (EDRZ) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen „ED-R Ramstein“.

1.4 Zeitliche Wirksamkeit

Am 12. Oktober 2024 von 07:30 Uhr UTC bis 19:00 Uhr UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Landespolizei Rheinland-Pfalz bekanntgegeben und von der Deutschen Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 123,525 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte sowie Flügen im Auftrag der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Code A3777 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu. Innerhalb der RMZ Zweibrücken ist abweichend zur oberen Regelung die Frequenz 123,830 MHz zu nutzen.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Rheinland-Pfalz weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

Bei Inanspruchnahme der oberhalb unter a) bis d) beschriebenen Ausnahmeregeln sind diese Flüge vorab bei der Landespolizei Rheinland-Pfalz anzumelden. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Rheinland-Pfalz den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ukraine-Konferenz vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 08. Oktober 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag
Dominik Brill